

■ Infoveranstaltung in Strüth

Liebe Gemeinde,
am Donnerstag, den 30. Juli 2020 um 19:00 Uhr findet im Bürgerhaus in Strüth eine Infoveranstaltung zum Thema „Carsharing“ in der Vogtei und im Blauen Ländchen statt. Hier gibt es Informationen zum CarSharing-Konzept der EGOM (Energiegenossenschaft Oberes Mühlbachtal), Erfahrungsaustausch und natürlich werden auch Fragen rund um das Thema „Carsharing“ beantwortet.

Nina Berghäuser, Ortsbürgermeisterin



Marienfels

www.marienfels.de

■ Geburtstagsgruß

Frau Gerda Sommer feiert am 26. Juli ihren 78. Geburtstag. Im Namen der Ortsgemeinde gratuliere ich ganz herzlich zum Geburtstag und wünsche für das nächste Lebensjahr Gesundheit, Glück und alles Gute.

Daniel Kupp, Ortsbürgermeister



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Neues aus dem Stadtarchiv - 60 Jahre Nastätten

„Wegen der Corona-Pandemie verbringen viele Nastätter/innen ihren Sommerurlaub 2020 in der Heimat. Sommerfrische und Freizeitspaß an heißen Sonnentagen bietet das idyllisch im Mühlbachtal gelegene Waldschwimmbad. Die 4,5 Sternebewertung auf der Basis von 121 Google-Rezensionen belegt, dass das altherwürdige Waldschwimmbad eine sehr hohe Wertschätzung genießt.“



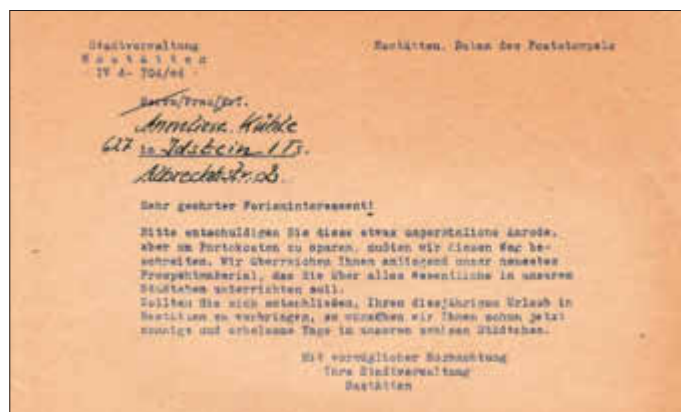
Schon damals besticht die idyllische Lage des Waldschwimmbads. Die Grundzüge sind bis heute zu erkennen und geschätzt.

Aus diesem Anlass möchte das **Stadtarchiv-Team** dankbar in Erinnerung rufen, dass 1960, vor genau 60 Jahren, die Stadt Nastätten unter Aufwendung hoher Eigenmittel das Waldschwimmbad nicht verfallen, sondern neu errichten ließ, sodass wir es heute noch unter der Obhut der Verbandsgemeinde nutzen können, die es ihrerseits von 1996 bis 1998 renovierte.

Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre hat Nastätten viel in den Tourismus für neue Kurgäste investiert. Der damalige Bürgermeister Hans-Peter Kürten (1957-1965) sah darin auch vor dem Hintergrund fehlender Gewerbeansiedlungen im Nastätter Industriegebiet einen Weg für lokales Wirtschaftswachstum. In einer Bestandsaufnahme zur Wirtschaft und Infrastruktur von 1964 weist Kürten darauf hin: „Konnten bei meinem Amtsantritt 1957 nur 1698 Gäste mit 7408 Übernachtungen registriert werden, waren es in den ersten 10 Monaten des Jahres 1963 insgesamt 2440 Gäste mit 14.505 Übernachtungen. Jahr für Jahr bemüht sich die Stadt, etwas Neues für Feriengäste zu tun. Wanderwege wurden angelegt und gekennzeichnet, über 120 Bänke aufgestellt, fünf Schutzhütten errichtet, an Stelle des ehemaligen Waldbades ein modernes, großzügiges Freibad mit acht 50-m Bahnen, mit Sprungbecken, Kinderplanschbecken, einem Kiosk mit Dachgarten und einer großen Liegewiese errichtet, vor dem Bad wurde ein Teich angelegt. Der Mineralbrunnen im Schwall ist vollkommen erneuert worden. Ferner erfolgte die Anlage eines Campingplatzes. Zur Verschönerung des Stadtbildes wurden fünf kleine Grünanlagen angelegt.“ 1958 beschloss der Stadtrat von Nastätten, das 1929 eingeweihte Waldschwimmbad neu zu gestalten, insbesondere ein Mehrzweckbecken aus Stahlbeton und einen Kiosk mit Dachterrasse anzulegen. Auf der abgebildeten Postkarte lässt sich auch gut der neue Sprungturm und das auf der anderen Mühlbachseite gelegene Kinderplanschbecken erkennen, das bis heute erhalten ist. Die vom Deutschen Sportbund geprüften zeichnerischen Entwürfe des Architekten Dipl. Ing. Berthold Conradi haben sich im Stadtarchiv erhalten. Herr Conradi lebt heute 92jährig in Limburg. Der Finanzierungsplan von November 1960 für die Baukosten in Höhe von 221.650,- DM sah eine erhebliche Darlehensaufnahme der Stadt in Höhe von 120.000,- DM vor. Zum Vergleich: Anfang 1960 hatte Nastätten laut einem Bericht des Landratsamtes St. Goarshausen vom 4.3.1960 Gesamtschulden in Höhe von 178.360,- DM. Zudem mussten Rücklagen aufgelöst werden. Ohne die damaligen Anstrengungen gäbe es das Waldschwimmbad heute wohl nicht mehr!

Das Stadtarchiv-Team freut sich über ein Foto von Ihrem liebsten heimischen Urlaubs-Flecken in Nastätten (per E-Mail an stadtarchiv-nastaetten@magenta.de bis zum 15.8.2020). Die Einsender der fünf schönsten Fotos werden am 20.8.2020 per E-Mail benachrichtigt und bekommen je einen Gutschein über 20 Euro für das Kino-Center Nastätten übersandt.

Genießen Sie den Sommer in unserem gediegenen Land-Städtchen!“



Werbung für das neue Waldschwimmbad durch die Stadtverwaltung.

Ich bedanke mich ganz herzlich beim neuen Stadtarchiv-Team für die Aufbereitung! Ein toller Abriss, der zeigt, welche Anstrengungen unternommen wurden. Letztendlich zahlte es sich aus! In wenigen Jahren steht die Buga 2029 vor der Tür. Unsere Region muss bis dahin aus dem touristischen Dornröschenschlaf geweckt werden. Wanderwege & Fahrradwege müssen ausgebaut werden, wir haben ein Schwimmbad und eine Umgebung, in der wir leben, wo andere Urlaub machen möchten! Die Gastronomie muss damit verzahnt werden. Diese Chance müssen wir (wieder) nutzen!

Ihr Stadtbürgermeister, Marco Ludwig

■ Grünschnittplatz wieder geöffnet

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

der Grünschnittplatz ist zu den gewohnten Öffnungszeiten ab sofort wieder verfügbar.

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.



Der Grünschnittplatz hat wieder geöffnet. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht gelten auch hier!

ACHTUNG - Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten

Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann.

Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.



■ Bekanntmachung

Die am 26.05.2020 beschlossene Satzung der **Ortsgemeinde Oberbachheim** vom 10.07.2020 über die Neufassung der Friedhofssatzung wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgenden hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberbachheim vom 10.07.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a. Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- b. Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c. Tot- oder Fehlgeburten; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d. Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtigen

wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrrädern oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- b. Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d. Druckschriften zu verteilen,
- e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f. Abraum auf dem Friedhof abzuladen,
- g. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i. Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag des Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den